

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Trippstadt

vom 22.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.landstuhl.de>“ unter der Rubrik „Aktuelle Informationen/Amtsblatt“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an sieben Werktagen, an denen die Einsichtnahme möglich ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung in der vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegten Zeitung oder durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- | | | | |
|---|------------|---------|--|
| a) Haupt- und Finanzausschuss | mit | 10 | Mitgliedern |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss | mit | 7 | Mitgliedern |
| c) Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt | mit | 10 | Mitgliedern |
| d) Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales | mit
und | 10
2 | Mitgliedern
beratenden Mit-
gliedern |
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Alle weiteren Ausschüsse können mit Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besetzt werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
Beratende Mitglieder im Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales sind der Leiter der Tourist-Info und den jeweiligen Vorsitzenden des Fremdenverkehrsvereins Trippstadt e.V.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen; für die Stellvertreter gelten die vorstehenden Regelungen nach Absatz 2. Ratsmitglieder können nur durch Ratsmitglieder vertreten werden.

§ 3 Zuständigkeit der Ausschüsse und Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Dies gilt nicht, wenn eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit in die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung aufgenommen wird.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (4) Die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses umfasst alle Aufgaben und Angelegenheiten, soweit sie nicht durch ein Gesetz, diese Hauptsatzung oder durch Beschluss des Gemeinderates allgemein oder im Einzelfall einem anderen Ausschuss übertragen sind.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die abschließende Beschlussfassung über folgende Aufgaben übertragen. Dies gilt nicht, soweit der Bürgermeister zuständig ist oder die Angelegenheit einem anderen Ausschuss übertragen wurde.

1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 € (fünftausend Euro).
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 7.000 € (siebentausend Euro).
- (5) Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt ist zuständig für alle Angelegenheiten der Bauleitplanung und alle sonstigen Bauangelegenheiten.
- Dem Ausschuss für Bauangelegenheiten, Planung und Umwelt wird die abschließende Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei gemeindlichen Bauvorhaben bis 7.000 € (siebentausend Euro) im Einzelfall übertragen.
- (6) Der Ausschuss für Tourismus, Kultur, Sport und Soziales befasst sich beratend mit allen Fragen der Tourismus- und Kulturförderung sowie in Angelegenheiten des Sportes und der Sozialfragen.
- Ihm wird die abschließende Entscheidung übertragen für die Zusammenarbeit mit der Fördergemeinschaft Tourismus (im Rahmen des Haushaltsplanes).
- (7) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € (dreitausend Euro) im Einzelfall.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu drei Beigeordnete. Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Es werden keine Geschäftsbereiche im Sinne von § 50 Abs. 4 GemO gebildet.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie

für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen vertreten (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) den Ortsbürgermeister während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, von der in Abs. 1 ausgegangen wird.

(2) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, keine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Büchereileitung

(1) Für die Leitung der gemeindlichen Bücherei wird ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Der/Die Büchereileiter/in erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

Hallenwart/in der Heidenkopfhalle

(1) Für die Betreuung der gemeindlichen Turn- und Mehrzweckhalle wird ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Der/Die Hallenwart/in erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11

Betreuung der Leichenhalle

(1) Für die Betreuung der gemeindlichen Leichenhalle wird ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen.

(2) Der/Die Betreuende erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12
Betreuung Eisenhütten-Museum

- (1) Für die Betreuung des Eisenhütten-Museums wird ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO geschaffen.
- (2) Der/Die Betreuende erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe wird durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt.
- (3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 22.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2009, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 17.11.2016, außer Kraft.

Trippstadt, 22.08.2019

(Specht)
Ortsbürgermeister

